

## Auszug aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung

### A. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofsordnung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- 2 Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- 4 Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 6 Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
- 7 Die Errichtung von Grabmalen, sowie das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung. Sie kann zu ihrer Beratung einen Fachgutachter bestellen.

### B. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

#### Die Grabstätte

- 1 Die Bodenfläche um den Grabhügel muß, soweit nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät, einheitlich begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z.B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z.B. Hedera, Cotoneaster, Vinca). Es darf jedoch nur immer eine Pflanzengattung verwendet werden. Das Bodengrün muß an den Grabhügel heranreichen oder das Grabbeet bedecken.
- 2 Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei Gräbern
  - a) für Verstorbene bis zum 5. Jahr 120 x 60 cm
  - b) für Verstorbene ab 6. Jahr 180 x 75 cmAnstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete zulässig. Auch die Zusammenfassung mehrerer Grabhügel einer Familiengrabstätte zu einem Grabbeet oder Grabhügel ist gestattet.
- 3 Die Grabhügel und die Grabbeete sind mit bodendeckenden Pflanzen (wie Hedera, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u.ä.) zu begrünen und können mit Blumen gepflanzt werden.
- 9 Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u. ä., ausgenommen sind Rasenkantensteine aus Naturstein, die bündig verlegt sind. Das Abdecken der Grabstätten mit Kies, Platten, Folien, Torf o. ä., das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte, das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen oder von Balkonkästen

und Kunststoffbehältern als Schalen, das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern, das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik, das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung.

## II. Das Grabmal

1. Allgemeines
  - a) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
  - d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.
2. Grabmale aus Stein
  - a) Werkstoff:
    - 1) Das Grabmal muß aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
    - 2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung.  
Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
    - 3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfstein, Kunststeinen und unbearbeiteten Gesteinsbrocken, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.
  - b) Bearbeitung des Werkstoffes:
    - 1) Jede handwerkliche Bearbeitung (außer Bossieren, Politur und Feinschliff) ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
    - 2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
  - c) Form des Grabmales:
    - 1) Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind zu vermeiden.
    - 2) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 12 cm betragen. Breitsteine sind zu vermeiden. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.
3. Grabmale aus Holz
  - a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erwünscht. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 45 mm Stärke.

- b) Es sind als Formen gestattet:  
die schlanke Stele  
das Kreuz  
die kleine Tafel und  
die freigestaltete Plastik

Mindestabmessungen sollten eingehalten werden, wobei die Maße für Höhe als Höchstmaße, die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind.

4. Grabmale aus Metall

- a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand oder getrieben sein.
- c) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen. Lacke und Farben dürfen nicht verwendet werden.

5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- a) Grabdenkmal:  
Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen.  
Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen.
- b) Kubisches Grabmal:  
Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Die Größe ist im einzelnen im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch ausreichender Entwurf wird gefordert.
- c) Aufrecht stehendes Grabmal:  
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muß als Stele Hochformat behalten. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- d) Liegende Grabplatte:  
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die Grabplatte darf nur flach auf die Grabstelle gelegt werden.
- e) Abmessungen:  
Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen

1. Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Stärke
stehendes Grabmal			
Einzelgrabstätte	110-130cm	45-55cm	14-18cm
mehrst. Grabstätten	110-140cm	45-60cm	16-20cm
liegendes Grabmal- Kissenstein	45-65cm	45-50cm	10-14cm
liegende Grabplatte	110-150cm	50-60cm	10-14cm
kubisches Grabmal oder freistehendes Grabdenkmal	die angegeben Höchst- und		

2. Reihengrabstätten für verstorbene über 5 Jahre	Höhe	Breite	Stärke
stehendes Grabmal	55-95 cm	45-55-cm	10-14 cm
liegendes Grabmal für Verstorbene unter 5 Jahre	45 cm	45 cm	12 cm
stehendes Grabmal	50-70cm	30-40cm	12cm
liegendes Grabmal	40cm	40cm	12cm

- f) Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

6. Inschrift und Schmuck

- a) Form  
Die Schrift muß, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein.  
Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten.  
Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden.  
Glanz und Spiegelwirkung müssen vermieden werden.  
Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.  
Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold sowie das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- b) Inhalt  
Die Inschrift kann über Namen und Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenfalls auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. die Wiedergabe nur des Familiennamens sowie Adreßbuchstil und Abkürzungen sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ sollen nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen und Kosenamen sind nicht gestattet.

Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.